Beitragsordnung des KlimaFAIRein e.V.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke werden durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht.
(2) Mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags erwerben die Mitglieder keinen Anspruch auf bestimmte Leistungen oder Vorteile des Vereins.
(3) Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Beitrittserklärung und damit verbindlich für alle Mitglieder.

§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Kategorie	Beitrag pro Jahr
Kinder bis 14 Jahre	5,00 €
Jugendliche bis 18 Jahre, Schüler, Studierende und Auszubildende	10,00 €
Erwachsene ab 18 Jahren	30,00 €
Familien	50,00 €
Vereine und nicht gewerbliche Organisationen	70,00 €
Gewerbliche Organisationen und Unternehmen	300,00 €

Änderungen der Beitragshöhe oder der Beitragsklassen können ausschließlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

§ 3 Beitragsermäßigung und Beitragsbefreiung

(1) Über Anträge auf Beitragsermäßigung oder Beitragsbefreiung entscheidet der Vorstand im Einzelfall nach schriftlichem Antrag des Mitglieds.
(2) Ermäßigungen oder Befreiungen können befristet oder dauerhaft gewährt werden.
(3) Ein Anspruch auf Ermäßigung besteht nicht.

§ 4 Fälligkeit und Mahnung

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird grundsätzlich im Voraus für das Kalenderjahr erhoben.
(2) Bei Eintritt während des Jahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss (§ 4 der Satzung). Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme zu entrichten.
(4) Endet die Mitgliedschaft im Laufe des Jahres, erfolgt keine Rückerstattung des Beitrags.
(5) Bei Zahlungsverzug erfolgt eine erste schriftliche Mahnung mit Nachfrist von einem Monat.
(6) Erfolgt bis dahin keine Zahlung, wird eine zweite Mahnung unter Berechnung einer Aufwandspauschale von 5 € ausgesprochen.
(7) Nach erfolgloser zweiter Mahnung kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds beschließen.

§ 5 Beitragseinzug

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich (1. Januar – 31. Dezember) erhoben.
(2) Der Beitrag wird zu Beginn des Kalenderjahres mittels SEPA-Lastschriftmandat vom Konto des Mitglieds eingezogen.
(3) Bei Neumitgliedern erfolgt der Einzug zum Zeitpunkt der Aufnahme.

§ 6 Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge

(1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
(2) Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Andere Zahlungsweisen – insbesondere Überweisungen oder Barzahlungen – sind ausgeschlossen.
(3) Bei Änderung der Bankverbindung hat das Mitglied den Verein unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu informieren.
(4) Etwaige Rücklastschriftgebühren infolge mangelnder Deckung oder fehlerhafter Angaben trägt das Mitglied.

§ 7 Änderungen und Erstattungen

(1) Änderungen der persönlichen oder bankbezogenen Daten sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
(2) Erstattungen überzahlter Beiträge erfolgen grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen nach Feststellung der Überzahlung. Eine Verrechnung mit zukünftigen Beiträgen ist ausgeschlossen.

§ 8 Gültigkeit und Änderungen der Beitragsordnung

(1) Diese Beitragsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
(2) Änderungen dieser Beitragsordnung können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Beschlossen am 18.11.2025 durch die Mitgliederversammlung des KlimaFAIRein e.V.